

**Statuten des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF) der Medizinischen Fakultät im Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
in der Fassung vom 15.04.2010**

§ 1 Stellung des Zentrums

Das IZKF ist eine zentrale Einrichtung der Medizinischen Fakultät im Klinikum zum Zwecke einer interdisziplinären Zusammenarbeit. Es besteht aus Forschungsschwerpunkten, die sich aus Projekten (Teilprojekten, Nachwuchsgruppen) zusammensetzen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das IZKF entwickelt neue und effiziente Strukturen für die klinische Forschung auf fachübergreifender Ebene und in enger Anlehnung an bereits vorhandene Forschungseinrichtungen der Fakultät. Hiermit verbunden ist eine vorrangige Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der klinischen Forschung.
- (2) Das IZKF vergibt Forschungsmittel nach den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und klinischen Relevanz nach einem in der Geschäftsordnung des Zentrums festzulegenden Verfahren unter dem Aspekt, die Finanzierung von Forschung und Versorgung im Bereich der Medizinischen Fakultät transparent und kompetitiv zu gestalten.
- (3) Die Strukturen und Verfahren des IZKF stehen auch für neue Aktivitäten der Fakultät zur Forschungsförderung zur Verfügung, sofern sie mit den Zielen und Aufgaben des Zentrums vereinbar sind.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IZKF sind
 - a) die Vorstände der Kliniken und Institute sowie die Leiter selbständiger Abteilungen und wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät, soweit aus ihrer Einrichtung ein Projekt erfolgreich in das IZKF eingebracht wurde,
 - b) die Sprecher der biomedizinisch ausgerichteten Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen am Ort,
 - c) die Leiter der Teilprojekte (einschließlich der Erstantragstellerprojekte) und der Nachwuchsgruppen des IZKF für die Dauer der Laufzeit der jeweiligen Projekte und Nachwuchsgruppen,
 - d) die Mit Antragsteller erfolgreich in das IZKF eingebrachter Projekte für die Dauer der Laufzeit der jeweiligen Projekte,
 - e) die sonstigen Wissenschaftler der Friedrich-Alexander-Universität, weiterer Universitäten und nichtuniversitärer Forschungseinrichtungen, sofern sie im IZKF aktiv wissenschaftlich mitarbeiten und ihre Aufnahme nach Antrag des Leiters des Teilprojektes einschließlich der Erstantragstellerprojekte bzw. der Nachwuchsgruppe durch das Forschungskollegium (FoK) beschlossen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft im IZKF endet
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Statuten nicht mehr gegeben sind,
 - wenn das Mitglied die Universität verlässt und nicht mehr im IZKF aktiv mitarbeitet,
 - durch Ausschluss nach § 6 Abs. 6 der Statuten.

- (3) Sonderfälle regelt das Forschungskollegium.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im IZKF setzt die Bereitschaft zur Bearbeitung gemeinsamer Projekte, die Teilnahme an externer und interner Begutachtung sowie die gegenseitige Unterstützung und Beratung der Mitglieder untereinander voraus.
- (2) Die Vorstände klinischer Einrichtungen und klinisch-theoretischer Institute sowie die Leiter selbständiger Abteilungen sind gehalten,
 - den wissenschaftlich tätigen Projektmitarbeitern den Zugang zu Patienten oder zu Patientenmaterial zu ermöglichen,
 - die wissenschaftlich tätigen Projektmitarbeiter für ihre Forschungsaufgaben freizustellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Publikationen auf die Finanzierung des Projektes durch das IZKF hinzuweisen.

§ 5 Organe des Zentrums

Die Organe des IZKF sind die Mitgliederversammlung, der Sprecher, das Forschungskollegium, der Wissenschaftliche Beirat sowie die Kommission für Nachwuchsförderung und Entwicklung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung schließt alle Mitglieder des IZKF Erlangen ein. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt dabei den Rechenschaftsbericht des Sprechers entgegen. Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss der Sprecher binnen zwei Wochen zu einer Sitzung laden. Zu den Sitzungen wird schriftlich durch den Sprecher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; zur Fristwahrung genügt die Absendung des Einladungsschreibens. Anträge zur Tagungsordnung können von allen Mitgliedern formuliert werden und sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich an den Sprecher zu richten. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Sprecher.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes im IZKF Erlangen geförderte Teilprojekt einschließlich der Erstantragstellerprojekte und jede geförderte Nachwuchsgruppe eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den verantwortlichen Teilprojektleiter bzw. den Leiter der Nachwuchsgruppe ausgeübt und kann im Verhinderungsfall auf einen anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Projektes übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Vertreter von zwei Dritteln aller Teilprojekte einschließlich der Erstantragstellerprojekte anwesend sind. Beschlüsse können nur wirksam zu Punkten der Tagungsordnung gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der vertretenen Teilprojekte beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Zentrums. In Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, neue Forschungsschwerpunkte und Projekte zu formulieren und über das FoK dem Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen.

- (6) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des IZKF schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen im IZKF nicht nachkommt.

§ 7 Sprecher

- (1) Der Sprecher und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Teilprojekte einschließlich Erstantragstellerprojekte erhält; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kandidiert nur ein Bewerber, so ist er gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (2) Der Sprecher und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich die Funktion des Ärztlichen Direktors oder des Dekans (o.V.i.A.) ausüben.
- (3) Dem Sprecher obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er sorgt für einen geordneten Ablauf der Forschungsvorhaben, bereitet die Beschlüsse des FoK vor und führt sie aus, vertritt das IZKF innerhalb der Universität, führt den Vorsitz im FoK, beruft dessen Sitzungen ein und organisiert die Kolloquien, Tagungen, Kurse etc. des IZKF.
- (4) Der Sprecher wird vom Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums zu den Tagesordnungspunkten eingeladen, die die Angelegenheiten des IZKF betreffen.
- (5) Der Sprecher des Zentrums wird bei Berufungen der Medizinischen Fakultät mit Relevanz zur Thematik des Zentrums eingebunden. Gegebenenfalls legt der Sprecher einen eigenen Listenvorschlag der Berufungskommission und der Fakultät vor.
- (6) Zur Unterstützung des Sprechers wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 8 Forschungskollegium

- (1) Dem Forschungskollegium (FoK) obliegt die interne Steuerung des IZKF. Es beobachtet insbesondere die wissenschaftliche Effizienz im Zentrum, plant die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms, koordiniert die Projektentwürfe, erarbeitet den Gesamtfinanzierungsplan und den Ergebnisbericht, unterstützt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, etabliert Rotationsprogramme für Wissenschaftler des Zentrums und verteilt die Forschungsmittel gemäß § 2 Abs. 2 der Statuten.
- (2) Das FoK nimmt im Auftrag des gesetzlich zuständigen Vertreters die Nutzerfunktion für die zentralen Forschungsgebäude (z.B. Glückstraße 6, Tierexperimentelles Zentrum) wahr und entscheidet über die Verteilung der dem Forschungszentrum dort zur Verfügung stehenden Räume, sofern nicht andere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Das FoK setzt sich zusammen aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - dem Sprecher des IZKF,
 - dem stellvertretenden Sprecher des IZKF,
 - dem Dekan der Medizinischen Fakultät,
 - dem Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät
 - dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses des ELAN-Fonds,
 - bis zu 5 namhaften Persönlichkeiten aus dem Kreis der Mitglieder des IZKF, die die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät repräsentieren und
 - einem Vertreter der Nachwuchsgruppen.
 - b) den beratenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten der Universität,
 - dem Ärztlichen Direktor des Klinikums,
 - dem Kanzler der Universität und
 - dem Kaufmännischen Direktor des Klinikums,
- (4) § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen.
- (5) Das FoK kann zu wissenschaftlichen Fragestellungen zusätzliche Wissenschaftler kooperieren.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat (WiB) ist das externe Kontrollorgan des IZKF. Er begutachtet die projektierten Forschungsaktivitäten, kontrolliert den wissenschaftlichen Standard und die klinische Relevanz der Projekte im nationalen und internationalen Vergleich und beurteilt die erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse des Zentrums. Darüber hinaus wirkt er an der strategischen Entwicklung der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und der Strukturen des Zentrums mit.
- (2) Der WiB besteht aus mindestens zehn in- oder ausländischen Mitgliedern. Sie müssen anerkannte aktive Wissenschaftler auf dem Gebiet der Biomedizin und/oder ausgewiesene Kliniker sein, besonders im Bereich der wissenschaftlichen Schwerpunkte des IZKF und dürfen nicht der Universität Erlangen-Nürnberg angehören. Mindestens ein Mitglied muss einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Alle Forschungsschwerpunkte des Zentrums müssen im Wissenschaftlichen Beirat angemessen vertreten sein.
- (3) Die Bildung und Auflösung von Nachwuchsgruppen sowie die Finanzierung einzelner Projekte und des gesamten Zentrums ist grundsätzlich von einem entsprechenden Votum des WiB abhängig. Projekte, denen der WiB nicht zustimmt, dürfen im Rahmen des Zentrums nicht gefördert werden.
- (4) Der WiB bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 3 Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende bereitet in Abstimmung mit dem Sprecher des IZKF die Sitzungen vor, leitet diese und übermittelt den Bericht.
- (5) Der WiB tritt nach Bedarf, in der Regel alle drei Jahre zusammen. Die Sitzungstermine werden vom Sprecher frühzeitig mit dem Vorsitzenden des WiB abgestimmt. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der WiB kann zu wissenschaftlichen Begutachtungen zusätzliche Wissenschaftler kooperieren.
- (7) Die Tätigkeit des WiB wird durch eine Beiratsordnung näher geregelt.

§ 10 Kommission für Nachwuchsförderung und Entwicklung

- (1) Die Kommission für Nachwuchsförderung und Entwicklung (KNE) hat die Aufgabe, das FoK bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend zu unterstützen. Besondere Schwerpunkte sollen hierbei auf die Qualitätssicherung, die Nachwuchsförderung, die strukturelle Gestaltung sowie die langfristige Entwicklung des Forschungszentrums gelegt werden.
- (2) Die KNE setzt sich zusammen aus:

- dem Vertreter der Nachwuchsgruppen im FoK,
 - 3 weiteren IZKF-Mitgliedern und
 - einem Projektleiter aus dem Kreis der Erstantragstellerprojekte.
- (3) Die KNE tritt in der Regel einmal pro Quartal, darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- (4) Die KNE kann zu ihren Treffen zusätzliche Wissenschaftler oder den/die Geschäftsstellenleiter/in des IZKF hinzuziehen.

§ 11 Vertreter der Nachwuchsgruppen, weitere stimmberechtigte Mitglieder des FoK

- (1) Der Vertreter der Nachwuchsgruppen im FoK wird einvernehmlich von den Leitern der Nachwuchsgruppen aus ihrer Mitte zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; eine Verlängerung ist zulässig.
- (2) Die bis zu 5 namhaften Persönlichkeiten aus dem Kreis der Mitglieder des IZKF, die die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät repräsentieren, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das passive Wahlrecht umfasst alle Mitglieder des jeweiligen Forschungsschwerpunktes. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des WiB werden auf Vorschlag des FoK und in Abstimmung mit der Medizinischen Fakultät vom Präsidenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg berufen.
- (2) Das FoK bestellt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der KNE. Alle Mitglieder der KNE bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im WiB beträgt 6 Jahre, der Mitglieder der KNE 3 Jahre. Einzelne Berufungen in den WiB während einer Amtszeit erfolgen zunächst nur für den Rest der laufenden Amtsperiode. Eine Wiederberufung ist zulässig, wobei die maximale Amtszeit von 12 (WiB) bzw. 6 Jahren (KNE) nicht überschritten werden darf.
- (4) Die Tätigkeit des Sprechers (§ 7), des Vertreters der Nachwuchsgruppen (§ 11 Abs. 1), der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des FoK (§ 11 Abs. 2), ggf. deren Stellvertreter sowie die der übrigen Mitglieder des FoK, die der Mitglieder der KNE sowie die des WiB ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen sowie Reise- und Übernachtungskosten zu den turnusmäßigen Sitzungen können auf Antrag durch das IZKF erstattet werden.

§ 13 Verwaltung der Mittel, Projektleitung

- (1) Der Solidarbeitrag des Klinikums und die Eigenbeteiligung der am IZKF partizipierenden Einrichtungen/Betriebseinheiten bilden zusammen mit eventuellen weiteren Einnahmen des IZKF die Haushaltsmittel, die zur Finanzierung aller Projekte zur Verfügung stehen.
- (2) Die Haushaltsmittel des IZKF dürfen nur für Zwecke des Zentrums verwendet werden. Sie stehen nicht für andere Aufgaben oder für andere Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Das Dispositionsrecht über die zugewiesenen Sach- und Haushaltsmittel übt der jeweilige Projektleiter nach Maßgabe der im Klinikum geltenden Vorschriften und Richtlinien aus.
- (4) Der jeweilige Projektleiter trägt die Budgetverantwortung. Er ist für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Sach- und Haushaltsmittel verantwortlich.
- (5) Der jeweilige Projektleiter übt die Funktion des Vorgesetzten für die ihm unterstellten Mitarbeiter aus.

§ 14 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Statuten werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des IZKF oder der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs von der Medizinischen Fakultät beschlossen. Entscheidungen über Änderungen der Statuten müssen dem WiB zur Kenntnis gebracht werden; dieser kann ein Veto einlegen.
- (2) Sie treten mit Beschlussfassung durch die Medizinische Fakultät in Kraft.

Kenntnisnahme der Forschungskommission: Versand 04.11.2009 per E-Mail

Beschluss der Mitgliederversammlung: 25.11.2009

Rückmeldung des Wiss. Beirats: 21.02.2010

Beschlussfassung Fakultätsrat Medizin: 15.04.2010